

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz (Drucksache 14/3447)

A. Allgemeines

Über 30 nordrheinisch-westfälische Volkshochschulen beteiligen sich direkt (in Form anerkannter VHS-Radiowerkstätten) oder indirekt (z.B. durch VHS-Beteiligung an anerkannten freien Radiowerkstätten) an der Produktion von Bürgerfunkbeiträgen. Damit sind die Volkshochschulen die größte Gruppe unter den von der Landesanstalt für Medien (LfM) anerkannten und finanziell geförderten Radiowerkstätten.

Für uns ist der Bürgerfunk ein untrennbarer Bestandteil der Medienlandschaft in NRW, ein Modell in der Ausbildung und Beteiligung von Bürgern an dem nach wie vor aktuellen Medium Radio und damit Ausdruck gesellschaftlicher Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, kirchlichen Gruppen und Initiativen an der Medienentwicklung in NRW.

Für die beteiligten Volkshochschulen ist die Arbeit ihrer Radiowerkstätten, meist unter Leitung ausgebildeter Medienpädagogen, ein ganz wesentlicher Bestandteil ihrer Bildungsarbeit auf dem Gebiet der Medienkompetenzvermittlung. Jährlich werden von den Volkshochschulen landesweit über 100 Bürgerfunk-Schulungskurse im Bereich von EDV (Schnitttechnik), Sprechen am Mikrofon, redaktionelle Gestaltung von Hörfunkbeiträgen etc. durchgeführt.

Der Bürgerfunk trägt insgesamt dazu bei, die publizistische Meinungsvielfalt, Information, Bildung und Beratung in der lokalen Berichterstattung zu sichern. In einer Studie der LfM aus dem Jahre 2006 wurde dies wie folgt ausgedrückt: „Für den Bürgerfunk ergibt sich seine doppelte Funktion: Schaffung von Partizipationschancen und Förderung von Medienkompetenz auf der einen Seite und publizistische und somit rezipientenorientierte Ergänzungsfunktion auf der anderen Seite“.

Wir sind der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf trotz einiger positiver Elemente dem Anspruch einer Weiterentwicklung des Bürgerfunks nicht gerecht wird und im Gegenteil die in der o.a. LfM-Studie angeführte Funktion sowie die angestrebte Qualitätsverbesserung gefährdet.

B. Zu den konkreten Punkten

1.

Wir begrüßen, dass der Bürgerfunk erstmals mit einem eigenen Funktionsauftrag versehen werden soll.

2.

Wir begrüßen die starke Betonung der Medienkompetenzfunktion und der Qualifizierung der Bürgerfunker/innen im Gesetzentwurf – auch unter dem Gesichtspunkt einer angestrebten Qualitätsverbesserung.

3.

Wir finden es im Sinne von Qualitätsverbesserung richtig, dass neue Produktionsgruppen zukünftig erfolgreich eine Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen müssen. Wir sind sogar weitergehend der Meinung, dass für Produktionsgruppen, die ihre Sendungen ohne die medienpädagogische Begleitung einer anerkannten Radiowerkstatt erstellen, ein jährlicher, von einem professionellen Medienpädagogen durchgeführter „Aircheck“ verpflichtend eingeführt werden sollte.

4.

Wir finden es nicht richtig, dass im Funktionsauftrag die Aspekte „Partizipation“ und „rezipientenorientierte publizistische Ergänzungsfunktion“ zurücktreten sollen. Die Nutzung neuer Kommunikationsmöglichkeiten z.B. im Internet ist hierfür kein adäquater Ersatz, da die neuen Portale wie YouTube oder Podcasting gegenwärtig noch nicht die mediale Wirklichkeit der meisten Mediennutzer widerspiegeln.

5.

Wir lehnen es strikt ab, dass der Bürgerfunk zukünftig landesweit werktags erst um 21.00 Uhr und ohne Verpflichtung auf die direkte zeitliche Anbindung an das jeweilige Lokalprogramm ausgestrahlt werden soll. Die geplante Regelung, die auch von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW sowie von den katholischen Radiowerkstätten einhellig abgelehnt wird, reduziert nicht nur die Hörerzahl, sondern ist unter dem Gesichtspunkt der Qualitätsverbesserung kontraproduktiv: Der Arbeitsaufwand für qualitativ hochwertige Sendungen würde in keinem Verhältnis mehr zur Hörerquote stehen und würde zwangsläufig den Rückzug gerade der anspruchsvollen Produktionsgruppen zur Folge haben.

6.

Die beabsichtigte rechtliche Schwächung des Bürgerfunks wird von uns ebenfalls abgelehnt. Bislang war die jeweilige Veranstaltergemeinschaft verpflichtet, die Sendezeiten für den Bürgerfunk verbindlich in ihr Programmschema einzubeziehen. Im Gesetzentwurf wird dies zu einer „Soll-Bestimmung“ für Beiträge von täglich „höchstens“ 60 Minuten, was vor allem für Großstädte, in denen sich z.T. mehrere Radiowerkstätten die gekürzten Sendezeiten teilen müssten, gravierende Auswirkungen hätte. Da gleichzeitig auch Schulprojekte nur dann besonders gefördert werden, wenn sie im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft entstehen und zusätzliche Bürgerfunkzeiten für Schulen als „kann“-Bestimmung formuliert sind, hängt die Gestaltung des Bürgerfunks zukünftig vom Wohlwollen der Veranstaltergemeinschaft ab.

Wir sprechen uns daher für die Beibehaltung des bisherigen verbindlichen Programmschemas und des derzeitigen Sendezeitvolumens aus.

7.

Den Gedanken einer stärkeren Einbindung von Schulprojekten begrüßen wir, die einseitige Konzentration auf Schulprojekte lehnen wir jedoch ab. Gerade die

Volkshochschulen als Träger der Weiterbildung in NRW gehen in der Medienkompetenzvermittlung von der Notwendigkeit lebenslangen Lernens aus. Seniorengruppen, Behindertengruppen, Bürgerinitiativen, Migranten-, Frauen- und Selbsthilfegruppen oder Vereine stellen einen hohen Prozentsatz unter den in den VHS-Radiowerkstätten aktiv wirkenden Produktionsgruppen dar.

8.

Die ersatzlose Streichung der bisherigen gesetzlichen Verpflichtung zur Produktionshilfe durch den Lokalsender hätte für sehr viele Radiowerkstätten erhebliche (auch finanzielle) Auswirkungen. Ein Ausgleich durch eine stärkere strukturelle Förderung der Radiowerkstätten im Rahmen eines zukünftigen Bürgerfunk-Fördermodells ist im Gesetzentwurf (s. Punkt 9 unserer Stellungnahme) nicht vorgesehen.

9.

Eine zukünftige Förderung des Bürgerfunks vor allem in Form einer Projektförderung (zudem im wesentlichen für schulische Medienkompetenzprojekte) lehnen wir ab. Nicht nur die VHS-Radiowerkstätten benötigen eine finanzielle Planungssicherheit, um die durch Medienpädagogen gewährleistete Qualität in der Betreuung von Bürgerfunk-Produktionsgruppen kontinuierlich abzusichern. Sollte diese Planungssicherheit zukünftig nicht mehr gegeben sein, steht die Arbeit der Medienpädagogen und damit die Zukunft vieler qualitativ hochwertiger Radiowerkstätten zur Disposition.

10.

Die Verpflichtung auf ausschließlich deutschsprachige Wortbeiträge im Bürgerfunk ist aus Sicht der Volkshochschulen vor allem unter dem Gesichtspunkt einer stärkeren Integration von Migrantinnen und Migranten zu akzeptieren. Allerdings sollte die Ausstrahlung zweisprachig angelegter Bürgerfunkbeiträge (Fremdsprache plus Übersetzung in die deutsche Sprache) zur Abbildung der interkulturellen Identität vor Ort und damit auch zur Förderung des Integrationsgedankens zulässig sein

11.

Von einer Begrenzung des Bürgerfunks auf ausschließlich lokale Berichterstattung sollte abgesehen werden. Allgemein-politische Themen (Rassismus, Entwicklungspolitik, Sozialgesetzgebung o.ä.) tragen zur Meinungsvielfalt bei, sind unverzichtbare Elemente von Weiterbildung und stehen oft in einem untrennbaren Zusammenhang mit lokalpolitischen Themenbereichen. Deshalb dürfen Dritte-Welt-Gruppen, Caritas oder Diakonie, Foren zur „Woche der Brüderlichkeit“, Amnesty International, Greenpeace, soziale Zusammenschlüsse oder auch religiöse Gruppen inhaltlich nicht vom Bürgerfunk ausgeschlossen werden.

12.

Wir begrüßen, dass auch zukünftig bezüglich der im Bürgerfunk verwendeten Musikfarbe keine rigiden Vorgaben (Stichwort: Mainstream) getroffen werden.

13.

Wir begrüßen, dass Theater, Schulen, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen wie Musikschulen, Bibliotheken, sozio-kulturelle Zentren oder kirchliche Bildungseinrichtungen auch im neuen Gesetzentwurf nicht vom Bürgerfunk ausgeschlossen sind.

Gleichzeitig jedoch untersagt die LfM seit Herbst 2006 die Ankündigung von kostenpflichtigen Kursen oder Veranstaltungen dieser Institutionen mit der Begründung, dass diese Ankündigungen auch bei nicht-gewinnorientierten Trägern als „kommerzielle Werbung“ zu bewerten und damit unzulässig sei.

Zur Herstellung von Rechtssicherheit schlagen wir daher vor, den zukünftigen §72 (3) wie folgt zu ergänzen:

„(3)§6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Theater, Schulen, Volkshochschulen und weitere anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung, Musikschulen, Büchereien, Museen sowie sonstige kulturelle Einrichtungen nicht ausgeschlossen sind. Als öffentliche bzw. gemeinnützige Einrichtungen dürfen sie auch auf ihre Kurse und Veranstaltungen hinweisen.“